

§ 10

(1) Die Errechnung der Selbstkostensenkung erfolgt grundsätzlich durch Gegenüberstellung der Ist-Kosten des Vorjahres für den Ist-Umsatz zu den Ist-Kosten des Ist-Umsatzes des Berichtszeitraumes.

(2) Bei dieser Errechnung sind u. a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Änderung der Plankosten
 - a) auf Grund von Änderungen des Umsatzplanes,
 - b) auf Grund von Änderungen des Investitionsplanes,
 - c) bei gegenüber der Planung verändertem Materialverbrauch,
 - d) auf Grund von Preis-, Tarif-, Steuer- und Gebührenänderungen sowie Änderungen der Abschreibungssätze und des Bankzinseszinses.
2. Richtige Abgrenzung von Kosten, Umsatz für den Abrechnungszeitraum.
3. Der Saldo des Preisdifferenzkontos; Kostenüber- und -unterdeckung pro Abrechnungseinheit.
4. Geplante, unterlassene Instandhaltungen, wenn dadurch eine Senkung der Kosten im laufenden Abrechnungszeitraum zu Lasten einer wesentlichen Kostenerhöhung bzw. einer Generalreparatur in folgenden Zeiträumen zu erwarten ist. . . .

§ 11

(1) Wurde der Umsatzplan nicht erfüllt und liegen Schwierigkeiten gemäß § 7 der Verordnung vor, die diese Nichterfüllung hervorgerufen haben, so kann bei Vorliegen der Entscheidung, daß eine Zuführung zum Direktorfonds erfolgen kann, gegebenenfalls auch eine Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung erfolgen.

(2) Wenn bei Übererfüllung des Umsatzplanes gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen wird, ist die auf die Übererfüllung des Warenbewegungsplanes entfallende überplanmäßige Selbstkostensenkung von der insgesamt erzielten Selbstkostensenkung abzusetzen.

§ 12

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind gemäß § 4 der Verordnung über den Direktorfonds berechtigt, 20%[>] der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel dem Direktorfonds zuzuführen. Den Betrieben ist durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ein neuer Richtsatzplan zu beständigen, der vom Ministerium oder Staatssekretariat an die für den Betrieb zuständige Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen ist, die auf Grund des neuen Richtsatzplanes Kredit auszureichen hat.

(2) Der Betrieb führt den dem Staatshaushalt zustehenden Betrag der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung dem Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats unter Angabe der Buchungsstelle — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu.

(3) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus überplanmäßiger Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet

sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds V12 der 20% je Monat — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen

§ 13

Für die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — gelten grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Prozentsätze. Sofern jedoch die gemäß § 11 der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel für zusätzliche Investitionen in Höhe von 10%[>] des dem Direktorfonds I zugeführten Betrages nicht ausreichen, um eine unbedingt erforderliche größere Investition für kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke durchzuführen, kann das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat einer Verschiebung des Größenverhältnisses des für kulturelle und soziale Maßnahmen usw. zur Verfügung stehenden Anteils zugunsten des Anteils für zusätzliche Investitionen auf besonderen Antrag der Betriebe von Fall zu Fall zustimmen. Der für Prämien vorgesehene Anteil darf nicht verändert werden.

§ 14

Für die im § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds erwähnten sozialbetrieblichen Handwerksstätten ist mit Ausnahme der Kosten für Material und Löhne sowie für Mieten, Heizung, Energie und Wasser und laufende Instandhaltung eine anteilige Verrechnung der übrigen Gemeinkosten für die Handwerksstätten nicht vorzunehmen.

§ 15

Die von den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 an den zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats abzuführenden 10%[>] des bei den Betrieben gebildeten Fonds II sind monatlich auf das bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bestehende Sonderkonto Fonds II zu überweisen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über das neu einzurichtende Konto — 1326 — Abführungen an den zentralen Fonds des Ministeriums oder Staatssekretariats — zu buchen. Über die auf dem Sonderkonto angesammelten Mittel verfügt der zuständige Minister oder Staatssekretär.

§ 16

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, kann eine vorläufige Genehmigung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung von der übergeordneten Verwaltung bzw. Hauptverwaltung erfolgen, die bei der nächsten Kontrollausschußsitzung durch den Kontrollausschuß zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen ist.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär